

# Satzung

## Partner der Mannheimer Betriebswirtschaftslehre e.V. an der Universität Mannheim

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Partner der Mannheimer Betriebswirtschaftslehre“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim sowie der ihr zugehörigen Mannheim Business School gGmbH.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - ideelle Beiträge und finanzielle Mittel zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Forschung, ihrer Lehre und der dafür erforderlichen Infrastruktur
  - die Organisation von Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der unternehmerischen Praxis in dafür geeigneten Veranstaltungen.
- (4) Der Verein führt auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen fördernden, geborenen und Ehrenmitgliedern:
  - Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen.
  - Geborene Mitglieder sind der Dekan, der Präsident der Mannheim Business School, alle ordentlichen Professoren der Mannheimer Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie deren Emeriti.
  - Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch das Kuratorium ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Aufnahme-

antrag annimmt. Die Aufnahme kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgelehnt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, förmliche Ausschließung oder Tod bzw. durch Beendigung der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Kalenderjahresende schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihm ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Begründung des Beschlusses ist jedoch nicht erforderlich.

### §4 Beiträge

- (1) Es werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen einer gesonderten Beitragsatzung geregelt. Beitragspflichtig sind nur die fördernden Mitglieder.
- (3) Daneben ist der Verein berechtigt, Spenden und Zuwendungen für seinen Satzungszweck zu vereinnahmen.

### §5 Organe

Organe des Vereins sind das Kuratorium, das gleichbedeutend ist mit der Mitgliederversammlung, sowie der Vorstand. Außerdem gibt es einen Beirat (Corporate Advisory Council), der vom Vorstand aus der Gesamtheit der Kuratoriumsmitglieder ernannt wird.

### §6 Kuratorium / Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung versteht sich als Kuratorium.
- (2) Ihm obliegt insbesondere
  - die Wahl/Bestätigung und Entlastung des Vorstands
  - Kenntnisnahme des jährlichen Wirtschaftsplans
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festlegung der Beitragssatzung
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Das Kuratorium tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Es wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (4) Außerordentliche Kuratoriumssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Mitglieder berechtigt sind, sich bei Verhinderung mit entsprechender Vollmacht vertreten zu lassen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder elektronisch gefasst werden.

(6) Das Kuratorium wählt/bestätigt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand kann bis zu zweimal wiedergewählt/wiederbestätigt werden, d.h. seine maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre, jedoch aber mindestens solange bis ein nachfolgender Vorstand gewählt wurde. Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied ernennen, das durch die darauffolgende Kuratoriumssitzung zu bestätigen ist.

(8) Das Kuratorium nimmt den Bericht des Vorstands entgegen, der auch zur Tätigkeit des Beirats referiert. Es beschließt nach Aussprache über die Entlastung des Vorstands und wählt den Rechnungsprüfer, der vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstands zu hören ist.

(9) Über die Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden, der ein namhafter Repräsentant aus dem Kreis der Unternehmensmitglieder sein muss
- dem Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, als stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Präsidenten der Mannheim Business School gGmbH, als stellvertretendem Vorsitzenden
- sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder und dem Kreis der geborenen Mitglieder der Fakultät.

Ein weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden kann dem Kreis der fördernden Mitglieder entstammen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegen

- Entscheidungen über Mitgliedschaftsanträge
- Einberufung und Leitung des Kuratoriums
- Führung der Geschäfte des Vereins
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Ernennung der Mitglieder des Beirats
- Ausschließung von Mitgliedern

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren bzw. elektronisch gefasst werden. Der Vorsitzende leitet die Kuratoriumssitzung.

(5) Der Vorstand erstellt und verabschiedet jährlich den Wirtschaftsplan

über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und legt ihn dem Kuratorium zur Kenntnis vor. Dabei hat der Vorstand zu beachten, dass der Verein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seinen satzungsmäßigen Zweck zu verwenden hat.

(6) Der Vorstand wird bei seiner Geschäftsführung durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Ihr obliegt die Vorbereitung und Abwicklung sämtlicher Veranstaltungen und Sitzungen sowie die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft und angemessene Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

### **§8 Beirat**

(1) Der Verein hat einen Beirat, der vom Vorstand aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder ernannt wird. Der Beirat kann bis zu zwanzig Personen umfassen.

(2) Der Beirat wird eng eingebunden in die aktuelle Entwicklung und in die strategischen Vorhaben der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Mannheim Business School gGmbH.

(3) Der Beirat gibt Anregungen und kann Empfehlungen verabschieden.

(4) Der Beirat tagt in der Regel zweimal pro Jahr gemeinsam mit dem Vorstand und Mitgliedern aus dem erweiterten Fakultätsvorstand.

### **§9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass in der Einladung zur Kuratoriumssitzung auf anstehende Satzungsbeschlüsse hingewiesen wurde. Alternativ können Satzungsänderungen mit gleichen Mehrheitserfordernissen auch im Umlaufverfahren bzw. elektronisch beschlossen werden.

### **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch das Kuratorium beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, sofern in der Einladung explizit auf diesen Beschlusspunkt hingewiesen wurde.

(2) Bei Wegfall des Zwecks des Vereins wird der Verein mit Ablauf der nächsten ordentlichen Kuratoriumssitzung aufgelöst, soweit dort nicht über eine Satzungsänderung mit einem neuen gemeinnützigen Zweck des Vereins beschlossen wird.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen an die Fakultät, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der ursprünglichen Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das Vermögen zum Zwecke der Forschungsförderung an die Universität Mannheim.

(4) Für die Vertretungsberechtigung der Liquidatoren gilt die Vertretungsregelung des §7 (2) entsprechend.

**Mannheim, den 19.09.2012**

Dr. Kurt Bock  
Vorsitzender des Vorstands  
Partner der Mannheimer Betriebswirtschaftslehre e.V.